

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

30. Jahrgang, Nr. 16, 17.03.2009

1. **Ordnung über die Auslaufplanung
des Diplomstudiengangs
Telekommunikationstechnik
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 9. März 2009

2. **Beschluss des Rektorats vom 24. Februar 2009
über ergänzende Regelungen**

Ordnung
über die Auslaufplanung
des Diplomstudiengangs Telekommunikationstechnik
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 9. März 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710),

in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (StudienstrukturreformVO), in der Fassung der Änderungsordnung vom 28. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 477),

sowie § 1 Abs. 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 4 vom 12.2.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1**Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden Diplomstudiengangs Telekommunikationstechnik des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zugänglich sechs Semester ermöglicht.

§ 2**Einstellung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Telekommunikationstechnik werden entsprechend der Anlage 1 und Anlage 2 eingestellt.
- (2) Ab dem Zeitpunkt 01.09.2006 werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Für die Zulassung in bestimmte höhere Fachsemester kann der Fachbereichsrat Informations- und Elektrotechnik Ausnahmen vorsehen, über die das Rektorat beschließt.

§ 3**(entfällt)****§ 4****Bereitstellung des Lehrangebots**

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus (siehe dazu Anlage 1).
- (2) Der Fachbereich Informations- und Elektrotechnik kann Äquivalenzlisten erstellen, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Hochschule zu besuchen, um dort die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ersetzen die äquivalenten Lehrveranstaltungen das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot gemäß Absatz 1.

§ 5**Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit**

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (siehe dazu Anlage 2).
- (2) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 6 **Schlussbestimmungen**

Die Studierenden des auslaufenden Diplomstudiengangs Telekommunikationstechnik werden durch den Fachbereich Informations- und Elektrotechnik so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

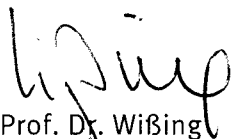
§ 7 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund vom 18.12.2008.

Dortmund, den 9. März 2009

Der Dekan
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund


Prof. Dr. Wißing

Betreff: Ordnung über die Auslaufplanung des Diplomstudiengangs Telekommunikationstechnik des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 9. März 2009

Auf der Grundlage und in Ergänzung der o. g. Ordnung hat das Rektorat der Fachhochschule Dortmund am 24.02.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Einstellung des Studiengangs

Der Diplomstudiengang Telekommunikationstechnik wird zum 1. September 2006 eingestellt.

.2. Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung

a) Der Diplomstudiengang Telekommunikationstechnik sowie die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Telekommunikationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 5. Oktober 2000 (FH-Mitteilungen – Amtliche Bekanntmachungen – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 32 vom 18.10.2000), geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2002 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 34 vom 25.7.2002), werden zum Ende des Wintersemesters 2011/12 (29. Februar 2012) aufgehoben.

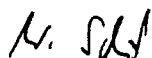
b) Studierende, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Buchstabe a) ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

3. Anmeldung zur Abschlussarbeit

Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit muss unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit spätestens bis zum 28. Februar 2011 erfolgen.

Dortmund, den 9. März 2009

Der Rektor
Der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Schwick

Anlage 1

Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Diplomstudiengang Telekommunikationstechnik
(siehe auch § 4 Abs. 21)

Fach	1 WS 05/06	2 SS 06	3 WS 06/07	4 SS 07	5 WS 07/08	6 SS 08	7 WS 08/09	8 SS 09	9 WS 09/10	10 SS 10	11 WS 10/11
GDI	X										
GDV	X										
MA	X	X									
PGT	X	X									
GME	X	X									
EBH	X	X	X	X		FP	FP		letzte FP		
SST	X	X	X	X		FP	FP		letzte FP		
PKC	X	X	X	X		FP	FP	FP	letzte FP		
PTS	X	X	X	X		FP	FP	FP	letzte FP		
STK	X	X	X	X		FP	FP	FP	letzte FP		
DSV	X	X	X	X							
alle WTK	X	X	X	X	X	X		FP	FP		letzte FP
alle WST	X	X	X	X	X	X		FP	FP		letzte FP

Anlage 2

Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Prüfungsangebots im Diplomstudiengang Telekommunikationstechnik
(siehe auch § 4 Abs. 2)

Fach	1 WS 05/06	2 SS 06	3 WS 06/07	4 SS 07	5 WS 07/08	6 SS 08	7 WS 08/09	8 SS 09	9 WS 09/10	10 SS 10	11 WS 10/11
GDI	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP						
GDV	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP						
MA		1. FP	FP	FP	FP	letzte FP					
PGT		1. FP	FP	FP	FP	letzte FP					
GME		1. FP	FP	FP	FP	letzte FP					
EBH				FV	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP		
SST				FV	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP		
PKC				FV	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP		
PTS				FV	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP		
STK				FV	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP		
DSV				FV	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP		
alle TKT						FV	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP
alle STK						FV	1. FP	FP	FP	FP	letzte FP

FP: Fachprüfung

FV: Freiversuch